

position

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariftreuegesetz)

25. Juli 2025

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA) vertritt als einer der führenden Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft die allgemeinen berufsständischen, wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Interessen seiner Mitgliedsverbände und -unternehmen. Der Groß- und Außenhandel in Deutschland ist Bindeglied und Versorger der verschiedenen Wirtschaftsstufen von Landwirtschaft und Industrie über Handwerk und Einzelhandel bis hin zu Gastronomie, Hotellerie und anderen Dienstleistungen in Deutschland wie auch mit europäischen und weltweiten Partnern. Die 139.000 Unternehmen der Wirtschaftsstufe erwirtschafteten mit ihren zwei Millionen Beschäftigten Güter und Dienstleistungen mit einem Wert von rd. 1.700 Milliarden Euro im Jahr.

Aufgrund der sehr kurzen Stellungnahmefrist beschränken sich unsere Anmerkungen auf einzelne besondere relevante Aspekte und sind in keiner Weise umfassend oder abschließend.

Allgemeines

Für die wirtschaftliche Entwicklung und die Bewältigung der strukturellen Herausforderungen benötigen die Unternehmen im Groß- und Außenhandel moderne, einfache und verlässliche Rahmenbedingungen. Die Eindämmung von ausufernder Bürokratie ist im aktuell schwierigen wirtschaftlichen Umfeld nach Auffassung des BGA eine zentrale politische Aufgabe. Neun von zehn Groß- und Außenhändlern erwarten nach einer Mitgliederumfrage von der Politik den wirksamen Abbau von Bürokratie und Kostenbelastungen.

Der BGA setzt sich für den Schutz der Tarifautonomie und weite Gestaltungsspielräume der Tarifpartner fernab staatlicher Regulierung ein. Wir bekennen uns zum Flächentarifvertrag, der allen Unternehmen auf freiwilliger Basis offensteht. Die Tarifpartnerschaft im Groß- und Außenhandel liegt in regionaler Verantwortung. Unsere Aufgabe als Bundesverband liegt in der Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der Tarifträgerverbände.

Mit dem Entwurf eines Bundestariftreuegesetzes wird weder die Tarifautonomie gestärkt, noch wird Bürokratie abgebaut. Das Gegenteil ist der Fall. Durch Tariftreuevorgaben im öffentlichen Vergabeverfahren entstehen vor allem neue bürokratische Hürden und Kosten für Unternehmen und die öffentlichen Auftraggeber. Jede zusätzliche Vorgabe für die Vergabe öffentlicher Aufträge wird diese langsamer, komplizierter und im Ergebnis teurer machen. Das wird sich negativ auf die Zahl und die Vielfalt der Bieter auswirken und geht vor allem zu Lasten kleiner und mittlerer Unternehmen. Die Haushaltsausgaben werden steigen und an anderer Stelle werden Mittel für dringende Investitionen fehlen.

Der vorliegende Entwurf enthält gegenüber dem Regierungsentwurf der vergangenen Legislaturperiode zwar einige Verbesserungen sowie Bürokratieerleichterungen. Es bleibt

gleichwohl ein bürokratisches Zwangsgesetz, dass Wirtschaft und Tarifautonomie unnötig belastet. Es ist unklar, wie regional unterschiedlich gestaltete Tarifwerke mit dem Ziel von branchenbezogenen bundesweit geltenden Verordnungen in Einklang zu bringen sind. Kein Unternehmen wird deswegen in einen Tarifrägerverband, kein Arbeitnehmer in eine Gewerkschaft eintreten.

Lieferleistungen aus Anwendungsbereich ausnehmen

Im Hinblick auf eine praktikable und bürokratiearme Regelung sollten Lieferleistungen von der Tariftreuevorgabe grundsätzlich ausgenommen werden.

Anders als bei Dienstleistungs- und Werkverträgen (z.B. Reinigung, Bauleistungen, Sicherheitsdienste) handelt es sich bei der Beschaffung und Lieferung von Waren um zeitlich punktuelle Leistungen. Das Tariftreuekriterium hängt mit der gelieferten Ware auch nicht unmittelbar zusammen, anders als bspw. Vorgaben zur Beschaffenheit der Ware.

Die Tariftreuevorgabe ist bei bloßen Lieferleistungen auf der Basis von Kaufverträgen eine unverhältnismäßige Anforderung und ihre Reichweite nur schwer abzugrenzen. Für die Praxis stellen sich bei der Umsetzung der Tariftreueregelung zahlreiche Fragen.

Soll bspw. bei einem Großhändler Büromaterial oder Büroausstattung beschafft werden, müssten allen Arbeitnehmern, die in die Vertragserfüllung involviert sind, z.B. in der Verwaltung, im Lager und beim Transport, die per Verordnung festgelegten tariflichen Lohnbedingungen für die aufgewendete Arbeitszeit gewährt werden. Es ist aber in der Regel schlicht nicht umsetzbar, die betroffenen Beschäftigten und den Zeitanteil zu bestimmen.

Im Großhandel sind die Abläufe anders als z.B. im Baugewerbe oder im Reinigungsgewerbe, wo einzelne Beschäftigte tageweise oder zumindest stundenweise an einem konkreten Leistungsort tätig sind. Im Großhandel sind z.B. im Lager viele Beschäftigte gleichzeitig mit der Kommissionierung etc. beschäftigt: Jeder stellt an jedem Tag eine Vielzahl von Kommissionen zusammen, an vielen Kommissionen sind auch mehrere Mitarbeiter nur für Minuten beteiligt. Hier müsste nachvollzogen werden, welche Lieferung von welchen konkreten Mitarbeitern zu jeweils welchem Zeitanteil bearbeitet wurde. Und dieser Zeitanteil müsste gesondert ausgewiesen und mit der vom BMAS vorgegebenen tariflichen Vergütung belegt werden.

Aus den dargestellten Gründen nehmen mehrere Bundesländer Lieferleistungen von ihrer Landestariftreueregelung aus. Beispielsweise gelten die Tariftreueregelungen in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen ausdrücklich nur für Bau- und Dienstleistungen.

Einschränkungen des Anwendungsbereichs sollten sich unzweifelhaft aus dem Gesetzestext ergeben. Erklärungen in der Gesetzesbegründung genügen nicht den Anforderungen an Rechtsklarheit und Transparenz. Wenn es also nicht beabsichtigt ist, dass auch die Lieferung „standardisierter Waren“ (vgl. vertretbare Sachen i.S.d. § 91 BGB) vom Tariftreueerfordernis erfasst wird, sollte dies unmittelbar im Gesetzestext klargestellt werden.

Anwendbarer Tarifvertrag

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird keine Tariftreue gefördert, sondern Tarifizwang verordnet. Tariftreue setzt die freiwillige Entscheidung zur Bindung an einen Tarifvertrag voraus. Durch das Bundestariftreuegesetz droht aber, dass selbst tarifgebundene Unternehmen gezwungen werden, die Bedingungen eines anderen Tarifvertrages anzuwenden, und zwar unabhängig vom Tarifrecht.

Im Großhandel bestehen traditionell regionale Tarifwerke mit unterschiedlichen Regelungen zum Entgelt und zu weiteren Arbeitsbedingungen. Teilweise gibt es in einem Bundesland sogar mehrere Tarifgebiete mit unterschiedlichen Entgelten. Es ist unklar, welche tariflichen Bedingungen das BMAS bei unterschiedlichen regionalen Tarifgittern als maßgeblich verordnen will. Wenn z.B. ein Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen einen öffentlichen Lieferauftrag an eine Bundesbehörde mit Sitz in Bayern ausführen soll, welcher Tarifvertrag soll dann gelten?

Ebenso ist unklar, welche Bedingungen beim Einsatz von anderen (Sub-)Unternehmen anderer Branchen zur Erfüllung eines Lieferauftrages gelten sollen. Wenn das Großhandelsunternehmen z.B. für einen Lieferauftrag ein (tarifgebundenes) Speditionsunternehmen beauftragt, warum sollte dieses nicht seinen eigenen Speditionstarifvertrag anwenden dürfen?

Wenn der Großhändler mit diesem Spediteur häufiger zusammenarbeitet, müsste für diesen einzelnen konkreten öffentlichen Auftrag eine andere Vergütung, Abrechnung und Nachweisführung stattfinden. Das verursacht weiteren Aufwand sowohl beim Großhändler als auch beim Spediteur und ist in der Praxis nur mit hohem Aufwand umsetzbar.

Es ist daher nicht praxistauglich, auch regionale Tarifgitter in eine Bundestariftreueregelung einzubeziehen.

Als eingetragener Interessenvertreter (Lobbyregister-Nr.: R001756) handelt der BGA in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes.